



Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
Bayern

Landwehrstraße 68
80336 München
fon 089 – 53 29 31 - 0
fax 089 – 53 29 31 – 11

www.bdkj-bayern.de

BDKJ Diözesen Vorstände;
Geschäftsführer*in der
Erz-/Bischöflichen Jugendämter;
Zuschussachbearbeiterinnen;
Landesl. der Mitgliedsverbände;
BDKJ-Landesvorstand; Jugendamts-
leitungen

BDKJ Bayern · Landwehrstraße 68 · 80336 München

Durchwahl:
089/532931 – 23 oder 21

E-Mail:
birgit.cron@bdkj-bayern.de elke.scholz@bdkj-bayern.de

Datum:
22.04.2020

Referat: Zuschuss

Handout für die Verfahrensregelung für AEJ- oder JBM-Maßnahmen in Folge der Corona Pandemie

Durch die Corona Pandemie wird es bei vielen geförderten Maßnahmen und Projekten zu vollständigen oder teilweisen Absagen oder Verschiebungen kommen.

Die Beantragung eines Zuschusses in Folge der Corona Pandemie funktioniert folgendermaßen:

1. Benutzt bitte das normale Antragsformular für AEJ/ JBM-Maßnahmen. Füllt dieses mit euren ursprünglich geplanten Kosten und Einnahmen für die abgesagte oder veränderte Maßnahme aus. Gleiche Vorgehensweise, als ob die Maßnahme stattgefunden hätte. Dies ist notwendig, weil die „Sonderförderung“ nicht höher sein darf, als die Förderung, die ihr bekommen hättet, wenn die Maßnahme stattgefunden hätte.
2. Ihr müsst außerdem das Formular „Förderung in Fällen besonderer Härte infolge der Corona-Pandemie AEJ- und JBM-Maßnahmen für Letztempfänger im BDKJ“ ausfüllen (siehe Anhang).
3. Zudem müsst ihr einen Bericht schreiben. Dieser muss das Ziel und die Zielgruppe der ursprünglich geplanten Maßnahme beinhalten, damit überprüft werden kann, ob die Maßnahme auch wirklich eine AEJ- oder eine JBM-Maßnahme gewesen wäre.
4. Bitte schreibt in den Bericht warum die Maßnahme abgesagt, abgebrochen oder verschoben wurde.
5. Schreibt dann in den Bericht, welche Maßnahmen ihr getroffen habt damit die Kosten für die Absage so niedrig wie möglich gehalten werden konnten (z.B. Stornierung der Unterkunft am XX.XX.XXXX, also möglichst frühzeitig). Wenn ihr Ausgaben für die Maßnahmen habt, die über den üblichen Weg nicht gefördert hätten werden können, muss dies im Bericht begründet werden. Die Notwendigkeit der Ausgaben und die Bemühungen die Kosten zu minimieren sind zu dokumentieren. Solche Kosten sind z.B. Stornierungskosten. Listet bitte

www.bdkj-bayern.de

IBAN: DE61 7509 0300 0002 1495 16 BIC: GENODEF1M05
Rechtssträger: Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V.
LIGA Bank München
Amtsgericht München, VR 6527

katholisch.

politisch.

aktiv.

alle Kosten (die ihr trotz allen Bemühungen, diese zu minimieren, hattet) in einer Tabelle innerhalb des Berichtes auf. Den Zuschuss, welchen ihr bekommt, hat maximal die Höhe der Summe dieser Kosten (Rechnungen verbleiben beim Letztempfänger).

6. Schreibt außerdem in den Bericht, warum der ausfallende Zuschuss eine „existenzielle Härte“ für euch darstellt. Eine existenzielle Härte liegt vor, wenn der Antragsteller unter anderem) durch die ausfallende Zuwendung in der Möglichkeit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Jugendarbeit aktuell und / oder dauerhaft erheblich eingeschränkt wird.

Er also z.B.:

- a. nicht über die notwendigen Mittel zur Finanzierung der mit dem (teilweisen oder vollständigen) Ausfall der Förderung verbundenen Ausgaben verfügt, und/oder die Ausgaben nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt werden können,
 - b. zwar über Mittel verfügt, diese jedoch für andere zur Sicherung der Handlungsfähigkeit oder der Existenz des Zuwendungsempfängers wichtige Maßnahmen und Aktivitäten benötigt werden.
7. Schickt dann im Anschluss bitte euren Antrag an die für euch zuständige BDKJ Diözesanstelle/BDKJ Landesstelle (für Landesverbände).

Hier nochmal eine Checkliste zur Bearbeitung

- Antragsformular: Verwendungsnachweis, Auszahlungsbescheid, Kopie für Diözesen Stelle müssen vorliegen
- Formular „Förderung in Fällen besonderer Härte infolge der Corona-Pandemie AEJ- und JBM-Maßnahmen für Letztempfänger im BDKJ“
- Referentenliste muss vollständig vorliegen
- Teilnehmer*innenliste falls schon Teilnehmer*innengebühren erhoben bzw. wieder ausbezahlt worden sind
- Ausschreibung/Einladung muss vorliegen.
- Bericht mit Ablauf muss vorliegen, wenn die Maßnahme abgebrochen wurde
- Zielsetzung muss in jedem Fall vorliegen (Was sollte mit dieser Maßnahme erreicht werden? Welche Zielgruppe wurde angesprochen?)
- Bericht mit folgendem Inhalt muss vorliegen: Zielsetzung und Zielgruppe, Begründung der Absage, des Abbruchs oder der Verschiebung der Maßnahme, Maßnahmen zur Kostenminimierung, Begründung der „existenziellen Härte“

Wichtig: Bei allen Maßnahmen müssen die Ausgaben, die anfallen und über den üblichen Weg nicht gefördert werden können begründet werden. Die Notwendigkeit der Ausgaben und die Bemühungen diese zu minimieren sind zu dokumentieren.

Insgesamt sind folgende Regelungen zu beachten:

1. die ausfallenden Zuwendungen müssen eine „besondere Härte“ für den Zuwendungsempfänger darstellen (das ist immer der Fall, wenn Zahlungen zur Vermeidung „Existentieller Härten“ erforderlich sind)
2. gefördert werden, zur Vermeidung „existentieller Härten“, die, die finanzielle Notlage verursachende Aufwendungen des Zuwendungsempfängers infolge der Corona Pandemie
3. die Förderung erfolgt als institutionelle Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung
4. es muss sich nicht um im Rahmen der normalen Richtlinien zuwendungsfähige Ausgaben handeln, wichtig ist der Zusammenhang mit einer beantragten Maßnahme (z.B. Stornierungskosten)
5. die Notwendigkeit der Ausgaben und die Bemühungen diese zu minimieren (Prinzip der Kostenminimierung) sind bei den und Antragstellern zu dokumentieren
6. die Förderung kann maximal in Höhe der ausbleibenden regulären Förderung erfolgen
7. es muss ein Antrag ausgefüllt werden mit den Angaben wie hoch die Ein- und Ausgaben geplant waren
8. der Verwendungsnachweis für die Härtefall Förderung kann in Form einer Verwendungsbestätigung erbracht werden

Wichtiger Hinweis:

Wir bitten um Beachtung, dass das Kontingentjahr zum 30.04.2020 endet und nur Anträge mit Maßnahmen bis 30.04.2020 in die Förderung mit aufgenommen werden können. Maßnahmen, die ab dem 01.05.2020 geplant waren/sind kommen in das neue Kontingentjahr. Es sind die gleichen Regeln gültig.